

# Arbeit für Asylwerbende

Einkommen  
Freibeträge  
Versicherung



**LAND  
SALZBURG**



Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“  
des Österreichischen Umweltzeichens, Druckerei  
Land Salzburg, UW-Nr 1271

#### **Impressum**

**Medieninhaber:** Land Salzburg | **Herausgeber:** Abteilung Soziales, vertreten durch  
DSA Mag. Andreas Eichhorn, MBA | **Gestaltung:** Landes-Medienzentrum  
**Bilder:** freepik, envato elements | **Druck:** Druckerei Land Salzburg  
**Alle:** Postfach 527, 5010 Salzburg | **Stand:** Jänner 2026  
**Downloadadresse:** [www.salzburg.gv.at/soziales](http://www.salzburg.gv.at/soziales)

# Arbeit als Integrationsmotor

Arbeit zu haben und den Lebensunterhalt selbst zu bestreiten, ist Grundlage nachhaltiger Integration. Der Status des Asylverfahrens und der Aufenthalts-titel entscheiden darüber, welche Arbeit angenommen werden kann.

## Asylwerbende

Asylwerbende sind jene Flücht-linge, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Sie befinden sich in der Grund-versorgung, die ihnen einen Lebensunterhalt gewährt. Diese Personengruppe ist ein- geschränkt berechtigt, eine Beschäftigung aufzunehmen. Von den Einkünften wird ein Betrag von 110 € plus 80 € je Familienmitglied nicht auf die Grundversorgungsleistung an- gerechnet.

## Asylberechtigte

Diese Personen haben das Asylverfahren hinter sich und wurden als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention anerkannt. Damit haben sie ein Einreise- und Aufenthaltsrecht in Österreich. Sie können jeder Beschäftigung nachgehen.

## Subsidiär Schutzbe-rechtigte

Dies sind Personen, die nicht als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention an-erkannt werden, jedoch über eine befristete Aufenthalts-berechtigung verfügen, die verlängert werden kann. Sie können jeder Beschäftigung nachgehen.

3



Keinen Zugang zum Arbeits- markt haben Personen, deren Asylverfahren negativ ent- schieden worden ist.

# Einsatzgebiete für Asylwerbende

## Hilfstätigkeiten im Quartier für Asylwerbende

### ■ Art und Ausmaß

Asylwerbende dürfen in organisierten Quartieren Hilfstätigkeiten verrichten. Zulässig sind nur Tätigkeiten, die in unmittelbaren Zusammenhang mit der Unterbringung stehen (z.B. Reinigung, Küchenbetrieb, Transporte, Pflege der Außenflächen).

### ■ Anerkennungsbeitrag

Für diese Tätigkeiten wird ein Anerkennungsbeitrag (z.B. 5 € pro Stunde) ausbezahlt.

### ■ Versicherung

Asylwerbende sind im Rahmen der Grundversorgung krankenversichert. Aus haftungsrechtlichen Gründen sollten Asylwerbende jedenfalls zur Unfallversicherung angemeldet werden.

## Saisonarbeit

### ■ Art und Ausmaß

Asylwerbende dürfen mit Zustimmung des AMS eine Saisonbeschäftigung (z.B. Ernährungshilfe, Gastronomie) aufnehmen. Zu beachten ist die Wartezeit von drei Monaten ab Zulassung zum Asylverfahren. Die Rechtsgrundlage dafür ist das Ausländerbeschäftigungsgesetz.

## Selbstständige Tätigkeit

### ■ Art, Ausmaß und Voraussetzung

Nach Einhaltung einer Wartezeit von drei Monaten ab Zulassung zum Asylverfahren dürfen Asylwerbende grundsätzlich einer selbstständigen Tätigkeit nachgehen. Informationen über die genauen Voraussetzungen zur Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit finden sich auf [www.wko.at](http://www.wko.at).

## Gemeinnützige Beschäftigung

### ■ Art und Ausmaß

Bund, Länder und Gemeinden bzw. Gemeindeverbände können Asylwerbende vorübergehend und zeitlich befristet einsetzen. Auch Organisationen, die unter dem bestimmenden Einfluss einer Gebietskörperschaft oder eines Gemeindeverbandes stehen und nicht auf Gewinn ausgerichtet sind, dürfen eine gemeinnützige Beschäftigungsmöglichkeit anbieten. Dasselbe gilt für Nichtregierungsorganisationen (NGO) mit mindestens fünf zugelassenen Zivildienstplätzen. Mustervereinbarungen über gemeinnützige Beschäftigungen erhalten Sie auf der Website des Landes Salzburg unter [www.salzburg.gv.at/soziales](http://www.salzburg.gv.at/soziales).

Anbieterinnen bzw. Anbieter einer gemeinnützigen Beschäftigung definieren für sich

- die geplanten **Aufgabenfelder** zur Beschäftigung von Asylwerbenden (z.B. projektbezogene Tätigkeiten bei Sozialprojekten, Veranstaltungen, Landschaftspflegeaufgaben)
- einen **Beschäftigungspool**, d.h. eine mögliche maximale Summe an zeitgleich beschäftigbaren Asylwerbenden. Beschäftigte müssen mit Namen und IFA-Zahl dem Land Salzburg vor Arbeitsaufnahme gemeldet werden.

### ■ Anerkennungsbeitrag

Für diese Art der Tätigkeit kann ein Anerkennungsbeitrag von 4 bis 6 € je Stunde bezahlt werden. Die monatliche Summe sollte einen Betrag von 110 € nicht überschreiten.

### ■ Versicherung

Asylwerbende sind über die Grundversorgung krankenversichert. Gemeinnützig beschäftigte Personen müssen durch die auftraggebende Einrichtung unfall- und haftpflichtversichert werden. Eine Gebietskörperschaft kann für eine Personengruppe, die sie zwar zeitlich befristet, jedoch häufig mit einer gemeinnützigen Aufgabe betraut, eine Gruppenversicherung abschließen.

## ■ Dienstleistungsscheck

Der Dienstleistungsscheck ist Zahlungsmittel und Lohn für Personen, die in privaten Haushalten (bspw. Unterstützung bei der Haushaltsführung, einfache Gartenarbeiten, Reinigung) arbeiten - sofern die Entlohnung nicht über der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze liegt. Die Wartefrist beträgt drei Monate ab Zulassung zum Asylverfahren. Zuständig ist die BVAEB (dienstleistungsscheck@bvaeb.at).

- 6 i Vor Aufnahme einer Erwerbstätigkeit wird ein Beratungsgespräch mit der zuständigen Sozialbetreuung über die Auswirkungen auf die Leistungen aus der Grundversorgung empfohlen.

## Lehre für Asylwerbende

Asylwerbende können nach Zustimmung des AMS eine Lehrausbildung beginnen. Die Wartefrist von drei Monaten ab Zulassung zum Asylverfahren ist zu beachten. Der Freibetrag für Lehrlinge beträgt 150,00 €.

## Beschäftigung als Fachkraft in Mangelberufen

Asylwerbende können in einem Mangelberuf (entsprechend der Fachkräfteverordnung) mit einer Beschäftigungsbewilligung des AMS einer Beschäftigung als Fachkraft nachgehen. Die Wartefrist von drei Monaten kann in diesen Fall unterschritten werden.



# Wichtige Adressen

## Informationen zur Grundversorgung für Asylwerbende

### Land Salzburg

Abteilung Soziales, Referat 3/03  
5020 Salzburg, Fischer-von-Erlach-Straße 47  
+43 662 80 42 - 5602  
[www.salzburg.gv.at/themen/soziales/asyl](http://www.salzburg.gv.at/themen/soziales/asyl)

7

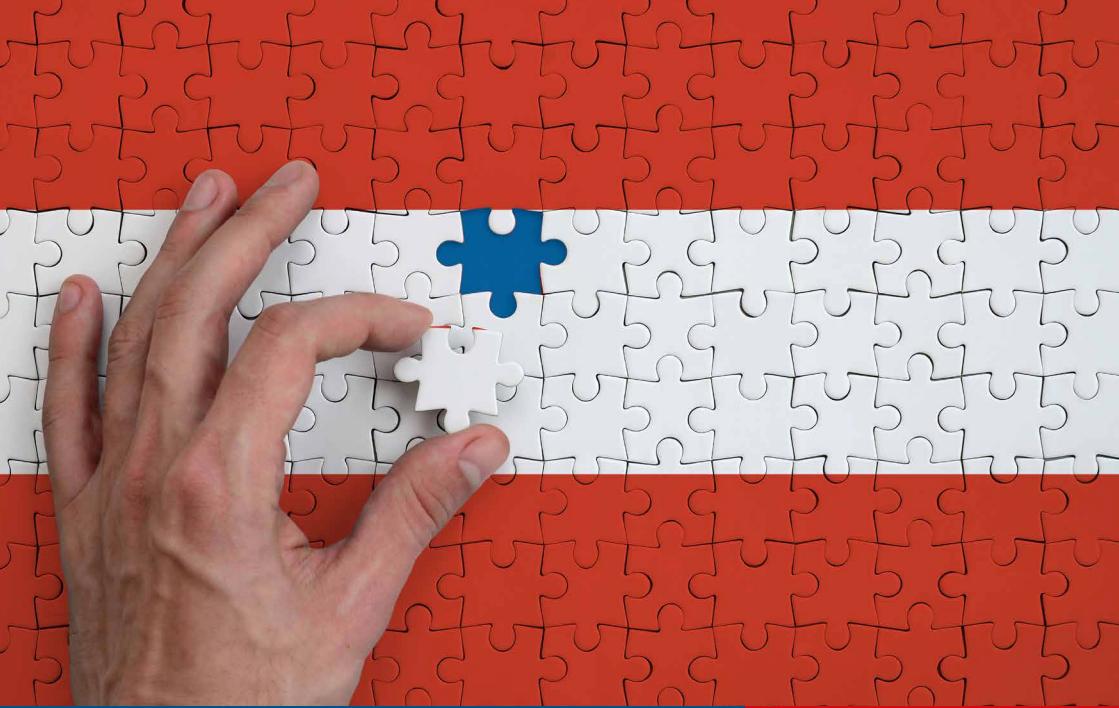
## Informationen über Saisonarbeit

### AMS - Arbeitsmarktservice Salzburg

- **Salzburg-Stadt**, Raiffeisenstraße 20  
Tel. +43 50 904 540
- **Salzburg Umgebung**, Auerspergstraße 67  
Tel. +43 50 904 540
- **Bischofshofen**, Kinostraße 7  
Tel. +43 50 904 540
- **Hallein**, Hintnerhofstraße 1  
Tel. +43 50 904 540
- **Zell am See**, Brucker Bundesstr. 22  
Tel. +43 50 904 540
- **Tamsweg**, Friedhofstraße 6  
Tel. +43 50 904 540
- [www.ams.at](http://www.ams.at)

## Informationen zur selbstständigen Tätigkeit und zur Unternehmensgründung

Wirtschaftskammer Salzburg  
5027 Salzburg, Julius-Raab-Platz 1  
Tel. +43 662 88 88 - 0  
[www.wko.at](http://www.wko.at)



**LAND  
SALZBURG**

---